



Vorstand der Berliner Landesgruppe

Peter Heyer
Elisenstr. 16
12169 Berlin
Tel. 795 96 60
FAX 795 04 49
e-mail: peterheyer@snafu.de

Berlin, den 3. Juni 2004

Stellungnahme des Grundschulverbandes zum Entwurf der Grundschulverordnung

(Fassung vom 12.5.04)

Der Vorstand der Berliner Landesgruppe des Grundschulverbandes nimmt im Folgenden kurzfristig zu zentralen Punkten des ihr informell bekannt gewordenen Entwurfs der neuen Grundschulverordnung – Fassung vom 12. Mai 2004 – Stellung. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Einwände, zu deren Erläuterung wir gern zur Verfügung stehen.

- §2: Der Grundschulverband begrüßt ausdrücklich die hier den einzelnen Schulen eingeräumte Selbständigkeit und Eigenverantwortlichkeit.
- §4 (2): Wir begrüßen auch, dass Grundschulen zwar grundsätzlich weiterhin Einschulungsbereiche haben, dass es aber darüber hinaus künftig möglich sein wird, für mehrere benachbarte Grundschulen einen gemeinsamen Einschulungsbereich festzulegen. Dies bietet den einzelnen Grundschulen regional abgestimmte Entwicklungschancen und den Erziehungsberechtigten eine Wahlmöglichkeit.
- §5 (3) und (4): Welche Konsequenzen haben die Empfehlungen der Schulärztin oder des Schularztes für die Gestaltung des Schulbesuchs eines Kindes auf Grund seiner besonderen gesundheitlichen Belange?

- §7 (2), Satz 2: Die Formulierung „Die Unterrichtsinhalte werden ... vermittelt“ transportiert überholte Vorstellungen einer „Vermittlungspädagogik“, in der die Schülerinnen und Schüler passiv aufzunehmen haben, was ihnen andere vermitteln. Sie steht im Widerspruch zur Pädagogik eines eigenaktiven Lernens, wie sie im neuen Berliner Schulgesetz und in den neuen Berliner Rahmenlehrplänen für die Grundschule zu Recht ihren Niederschlag gefunden hat. Es geht in der Grundschule nicht darum, bestimmte Inhalte zu vermitteln, sondern darum, die Kinder bei der Entwicklung bestimmter Kompetenzen und bei der Erweiterung ihrer Handlungsfähigkeit zu unterstützen sowie ihr anschlussfähiges Lernen zu sichern, z. B. durch Bereitstellen zweckmäßiger Lernangebote und durch Konfrontation mit individuell angemessenen Anforderungen und Herausforderungen.
- §7 (2), letzter Satz: Das Aufrücken sollte nicht an die Erwartung einer künftigen positiven Teilnahme am Unterricht der Jahrgangsstufe 3 gebunden werden, sondern auf die bisherigen Lernfortschritte der Kinder bezogen werden - unter Berücksichtigung ihrer sozialen Entwicklung - und bei positiver Lernentwicklung grundsätzlich erfolgen. Unterricht hat auch nach der Schulanfangsphase in Jahrgangsstufe 3 weiterhin die Aufgabe, konsequent die individuelle Kompetenzentwicklung der Kinder zu fördern, jeweils auf Basis der zuvor entwickelten Kompetenzen.
- §7 (3) und (4): Diese Aussagen zum Lernen in bestimmten Jahrgangsstufen sind nichtssagende Leerformeln, die genauso auch für andere Jahrgangsstufen gelten. Wenn hier Aussagen zu jahrgangsspezifischen Formen des Lernens mit ihren Konsequenzen für die Gestaltung von Unterricht und Schulleben gemacht werden sollen, dann müssen sich diese auch tatsächlich auf altersspezifische Besonderheiten des Lernens beziehen. Das besonders ausgeprägte Explorationsbedürfnis 10-12jähriger legt z. B. nahe, in den Jahrgangsstufen 5 und 6 oder auch 4 bis 6 der konsequenten Initiierung, Förderung und Erweiterung individueller Interessen genügend Raum zu geben.
- §7 (5) Für den Grundschulverband ist es schlicht selbstverständlich, dass Unterricht bei Bedarf – und nicht erst ab Klasse 5 - auch leistungsdifferenziert erfolgen kann, allerdings immer als Teil der sogenannten inneren Differenzierung innerhalb von Schulklassen. Wir unterstützen auch die Einrichtung temporärer Lerngruppen, sofern ihre Einrichtung pädagogisch begründet ist, zeitlich auf maximal drei Monate begrenzt wird und den integrativen Zusammenhalt innerhalb der Schulklasse nicht mindert, sondern stärkt. Jegliche Form sogenannter äußerer Fachleistungsdifferenzierung mit ihren selektiven Auswirkungen auf die Klassengemeinschaft durch ihre Einteilung in „gute“

und „schlechte“ Schülerinnen und Schüler lehnen wir dagegen grundsätzlich ab.

- §7 (7), §8: Der Grundschulverband begrüßt die hier vorgenommenen Regelungen ausdrücklich. Lediglich im letzten Satz von §8(4) schlagen wir eine Korrektur vor: Wenn hier von einem „Unterrichts- und Betreuungsangebot“ gesprochen wird, unterstellt dies, es handele sich beim Bildungsangebot, das im Rahmen der Ganztagsgrundschulen sowie der VHG mit offenem Ganztagsbetrieb über den Unterricht nach Stundentafel hinaus bereitgestellt wird, lediglich um eine „Betreuung“ der Kinder. Dieses nicht gewollte Missverständnis sollte durch eine andere Formulierung vermieden werden, z. B.: „Die Gestaltung des Unterrichts, des Schullebens und der den Unterricht ergänzenden Bildungsangebote folgen einem pädagogischen Konzept...“ Der Begriff „Betreuung“ sollte darüber hinaus auch an anderen Stellen der Verordnung entsprechend geändert werden.
- §10 (1): Der Grundschulverband kritisiert nach wie vor nachdrücklich die Wahlmöglichkeit zwischen Englisch und Französisch als erster Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 3 als eine Überforderung der Grundschule bei der Bewältigung ihrer grundlegenden integrativen Bildungsaufgaben hinsichtlich der Sprachförderung aller Kinder. Zur pädagogischen Begründung unserer Kritik verweisen wir auf unsere diesbezüglichen Stellungnahmen vom 8. März 2001 und vom 14. März 2001 (www.gsv-berlin.de).
- §11: Die hier getroffenen Festlegungen der Grundschulverordnung werden der Aufgabe schulischer Förderung in nicht deutschen Muttersprachen nicht gerecht. Der Grundschulverband hält in diesem Punkt Nachbesserungen für unerlässlich. Die beiden Sätze im Berliner Schulgesetz „Schülerinnen und Schüler nicht deutscher Herkunftssprache können Angebote zum Erlernen ihrer Muttersprache erhalten. Die Schule kann sich dabei der Angebote Dritter bedienen“ (§15 (3) SchulG) beziehen sich nicht nur auf türkisch als Herkunftssprache.
- §13 (1): Satz 1 stimmen wir zu. Zu Satz 2: Nicht nur besondere Begabungen, sondern auch Benachteiligungen müssen erkannt werden und sollten eine entsprechende Förderung veranlassen. Dass Benachteiligungen immer ausgeglichen werden können ist Wunschdenken; Wir schlagen als Formulierung vor: „Besondere Begabungen und Benachteiligungen müssen erkannt werden und im Unterricht fördernde Berücksichtigung finden.“ Satz 3 ist in sich nicht schlüssig: Auch „individuelle Lernangebote“ können – ebenso wie die Bildung „temporärer Lerngruppen“ - als Maßnahmen innerer oder äußerer Differenzierung angelegt sein. Wichtig ist, dass alle Differenzierungsmaßnahmen

der individuellen Förderung dienen und den integrativen Zusammenhang innerhalb der Schulklasse nicht gefährden. Der Grundschulverband empfiehlt, hinsichtlich der Differenzierungsmaßnahmen grundsätzlich auf das Attribut „äußere“ (oder auch „innere“) zu verzichten, und die gewünschten Differenzierungsmaßnahmen jeweils in ihrer pädagogischen Funktion des individuellen Förderns zu beschreiben.

- § 13 (5): In der vorliegenden Formulierung steht dieser Absatz im Widerspruch zu §13 (1), Satz 1. Es gibt keine Kinder ohne „längerfristigen Förderbedarf“. Wenn gemeint ist, dass für Kinder, die auf Grund besonderer Gegebenheiten oder Lebenslagen längerfristig einen besonderen zusätzlichen Förderbedarf haben, individuelle Förderpläne zu erstellen sind, sollte dies geschrieben werden.
- §17: Die hier niedergelegten „Grundsätze der Leistungsbeurteilung“ werden dem gegenwärtigen Stand pädagogischer Forschung und Diskussion nicht gerecht. Wenn beispielsweise an der Beurteilung durch Noten – zumindest ab Klasse 5 – grundsätzlich festgehalten wird, obschon deren pädagogische Unzweckmäßigkeit inzwischen außer Frage steht, sollte in §17 (5) wenigstens die Präzisierung und Erläuterung der Noten nicht freigestellt, sondern ausdrücklich verlangt werden. Der Informationswert von Noten ohne Erläuterungen ist gering und zugleich fragwürdig. Der Grundschulverband vermisst bei den „Grundsätzen der Leistungsbeurteilung“ eine eindeutige Aussage darüber, dass es bei der Leistungsbewertung nicht nur um die Bewertung des Leistungsstandes geht, sondern vor allem um die der Kompetenzentwicklung und des individuellen Lernzuwachses. Zur näheren Begründung unserer Position verweise ich auf die Standpunkte des Grundschulverbandes: „Die Leistungen aller Kinder entwickeln und würdigen“ und „Die Leistungen der Schulen fördern“ (www.Grundschulverband.de). Der Grundschulverband hält es für wichtig, dass den Schulen im Rahmen ihrer Schulprogrammentwicklung Freiräume zur Entwicklung pädagogisch zweckmäßigerer Formen der Leistungsbewertung als durch Noten eingeräumt werden und erwartet in der neuen Grundschulverordnung eine entsprechende Öffnungsklausel. Es sollte Schulen zum Beispiel grundsätzlich möglich sein, in ihrem Schulprogramm festzulegen, dass bis einschließlich Jahrgangsstufe 4 immer eine verbale Beurteilung erfolgt, ohne dass es einer jährlich erneuten Abstimmung der Eltern bedarf. Bei der Anmeldung der Kinder zur Einschulung sollten die Erziehungsberechtigten auf diesen Abschnitt des Schulprogramms hingewiesen werden, damit sie, wenn sie dies wünschen, eine andere Grundschule wählen können.
- §18: Auch der Text „Lernerfolgskontrollen“ mit seiner überwältigenden Gewichtung sogenannter Klassenarbeiten, Orientierungs- und Vergleichsarbeiten

sowie anderen schriftlichen Kontrollen ist grundsätzlich überarbeitungsbedürftig. Er entspricht auch nicht der Leitidee der „neuen Lernkultur“, wie sie in den neuen Rahmenlehrplänen für die Grundschule ihren Niederschlag gefunden hat. Die Dokumentation der individuellen Lern-, Leistungs- und Kompetenzentwicklung und deren Bewertung hat heute auf andere Weise zu erfolgen.^{*)}

- §18 (3): Da Klassenarbeiten nur geschrieben werden dürfen, „wenn die Klasse oder Lerngruppe mit den zu überprüfenden Lerninhalten hinreichend vertraut „ sind (§18 (2) letzter Satz), dieses „Vertraut-Sein“ aber nie von allen Kindern einer Lerngruppe zum gleichen Zeitpunkt erfolgt, sollte grundsätzlich auch bei der Festlegung von Terminen für das Schreiben von Klassenarbeiten differenziert werden können.
- §18 (8): Wir werten diese Festlegung als einen ersten Schritt zur Umsetzung der Einsicht, dass die Bewertung individueller Kompetenzentwicklungen durch Noten fragwürdig ist.
- §23 und §25: Wir wiederholen auch an dieser Stelle unsere grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Einrichtung von zwei unterschiedlichen Parallelsystemen: einerseits kostenfreie gebundene Ganztagschulen, andererseits kostenfreie Halbtagschulen, ergänzt durch kostenpflichtige Offene Ganztagsangebote. Eine solche Zweigliedrigkeit des Schulsystems im Bereich der Grundschulen birgt die Gefahr einer verstärkten sozialen Segregation. Die relativ wenigen gebundenen Ganztagschulen würden sich zwangsläufig zu einer Art Sonderschule für Kinder entwickeln, die aus welchen Gründen auch immer auf eine ganztägige schulische Betreuung angewiesen sind. Der Grundschulverband hält es dagegen für unerlässlich, dass sich in einem überschaubaren Zeitrahmen alle Berliner Grundschulen zu grundsätzlich gebundenen Ganztagschulen entwickeln können, allerdings mit einem unterschiedlichem zeitlichen Ausmaß der Gebundenheit, dessen Festlegung Teil der vorgesehenen Systemevaluation sein sollte.

^{*}) *Der Grundschulverband empfiehlt den Verfassern des Abschnitts V als Einstieg in die neuere pädagogische Literatur zum Thema „Lernerfolgsbeurteilung und Qualitätssicherung“: Felix Winter, Leistungsbewertung. Eine neue Lernkultur braucht einen anderen Umgang mit den Schülerleistungen. Schneider Verlag Hohengehren, 2004.*